

Der Bürgermeister



Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

An die
Fraktionen und Fraktionslose
im Rat der Stadt Sankt Augustin

im Hause
(per GroupWise/E-Mail)

Dienststelle Dez. I Bürgermeister- und Ratsbüro, Markt 1	
Auskunft erteilt: Frau Bungarten	Zimmer: 401
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 393
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77393
E-Mail-Adresse: g.bungarten@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: http://www.sankt-augustin.de	
Besuchszeiten	
Rathaus montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	Bürgerservice (Ärztehaus) montags bis freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr, montags: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr,

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
BRB-BG.

Datum
02.11.2016

Verbleib von Bestattungs-Urnen nach Ablauf der Ruhezeit

Anfrage der Fraktion Aufbruch!, Drucksachen-Nr.: 16/0372,

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss	02.11.2016	öffentlich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantworte ich die o.a. Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Für wie tragfähig wird das Aeternitas-Gutachten eingeschätzt?

Antwort:

Das Gutachten wurde dem Rechtsdienst zur Prüfung vorgelegt. Aus juristischer Sicht wird dieses als sehr fundiert und in den rechtlichen Schlussfolgerungen als zutreffend bewertet.

Frage 2:

Sieht die Verwaltung Handlungsbedarf in Hinsicht auf die Eröffnung der geschilderten Möglichkeit in Sankt Augustin?

- 2 -

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)
Raiffeisenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33XXX
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF370
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:
SANKT AUGUSTIN ZENTRUM
Straßenbahn: 66
Busse: 508, 517, 529, 535

Antwort:

Nein, sollte ein Angehöriger die Herausgabe einer Urne nach Ablauf der Ruhefrist verlangen, wird die Entscheidung hierüber selbstverständlich im Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Zivilrechts getroffen.

Aus diesem Grund regelt auch das Bestattungsgesetz NRW und die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes die Herausgabe von Urnen nach Ablauf der Ruhefrist nicht.

In der Vergangenheit sind der Verwaltung solche Wünsche aus der Bürgerschaft auch noch nicht bekannt geworden.

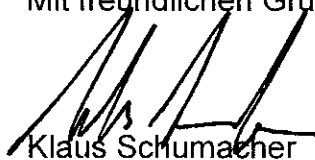
Frage 3

Sieht die Verwaltung Handlungsbedarf in Hinsicht auf Regelungen zum Verbleib der Urnen aus Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten nach Ablauf der Ruhezeit?

Antwort:

Die Regelung in § 19 c der Friedhofs- und Bestattungssatzung, wonach die Urne nach Ablauf der Ruhefrist aus dem Kolumbarium entnommen und die Asche auf einem durch die Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich verstreut wird, kann auch auf Urnen aus Reihen- und Wahlgräbern angewandt werden. Hier ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der nächsten Satzungsänderung möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schumacher